

06.02.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/018

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Vertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII;
7. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe	20.02.2025 -							
Verwaltungsausschuss	03.03.2025 -							
Rat	06.03.2025 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag (**Anlage 1**) über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII mit der Region Hannover zu schließen.
2. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die als **Anlage 2** dieser Drucksache beigefügte 7. Änderungssatzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. Eine Ausfertigung der Änderungssatzung wird zum Bestandteil der Niederschrift erklärt.

Anlass und Ziele

Im Jahr 2005 hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. erstmalig der Übertragung der Aufgaben gem. §§ 22, 24a, 43, 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage des § 13 NS AG KJHG

im Rahmen einer Vereinbarung zugestimmt. Die letzte Anpassung des Vertrages erfolgte zum 01.08.2022.

Nach der aktuellen Rechtsprechung sind die materiellen Aufwendungen, die Teil des Entgeltes für Kindertagespflegepersonen sind, nicht mehr als angemessen sowie rechtmäßig anzusehen. Daher ist der Vertrag zwischen den Regionskommunen und der Region Hannover anzupassen. Die Änderung des Vertrages soll rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten.

In diesem Zuge ist auch die Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge. an die Regelungen des Vertrages anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025 ff.		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Wie der beigefügten Synopse zum Vertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII zu entnehmen ist (**Anlage 3**), wurde neben einigen redaktionellen Änderungen im Wesentlichen das Entgelt für Kindertagespflegepersonen angepasst.

Zur Änderungssatzung im Einzelnen:

1. Die Satzung wurde redaktionell und strukturell überarbeitet. Der Begriff Tagespflege wird durch Kindertagespflege ersetzt, der Wortlaut der Satzung wurde an die gesetzlichen Regelungen und den Vertrag mit der Region Hannover angepasst. Die Anlagen 1 und 2 wurden überarbeitet und enthalten nun ausschließlich die Gebühren- und Entgelttarife. Die Regelungen, die zuvor in den Anlagen festgelegt waren, werden in der Hauptsatzung in die §§ 8 und 10 aufgenommen.
2. Die wesentliche Änderung betrifft das Entgelt der Kindertagespflegepersonen. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Anteil für die pädagogische Förderleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sowie einem angemessenen Anteil für den Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. Beide Entgeltbestandteile müssen regelmäßig alle zwei Jahre überprüft und ggf. angepasst werden. Die nächste Überprüfung steht zum 01.08.2025 an. Aufgrund der verpflichtenden regelmäßigen Prüfung und Anpassung wird die Entgelttabelle zukünftig automatisch angepasst, ohne dass es jedesmal einer Satzungsänderung bedarf.

Bereits mit der 5. Satzungsänderung wurde eine Anpassung der pädagogischen Förderleistung vorgenommen. Diese bleibt bis zur nächsten Überprüfung somit unverändert.

Neu aufgenommen wurde die Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“. Wenn Kindertagespflegepersonen Kinder mit einem besonderen Förderbedarf betreuen, ist ein

erhöhtes und angemessenes Entgelt zu zahlen (Entgeltstufe „Inklusive Betreuung“). Analog zur Regelung für Integrationskinder in Kindertagesstätten, belegt ein Kind mit besonderem Förderbedarf zwei Plätze. Die Region Hannover stuft eine erhöhte pädagogische Förderleistung in Höhe von 8,45 € pro Betreuungsstunde und Kind als angemessen ein.

Zu den Sachkosten zählen unter anderem Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Nahrungsmittel sowie Fahrtkosten und Kosten der Freizeitgestaltung der betreuten Kinder. Die Höhe der materiellen Aufwendungen wurden seinerzeit analog zur damaligen steuerlich anerkannten Betriebsausgabenpauschale auf 300 Euro festgesetzt. Gemäß des Bundesverwaltungsgerichtsurteils 5 C 1.21 vom 24.11.2022 sind angemessene Kosten zu erstatten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Inhaltlich angemessen sind Kosten des Sachaufwands, wenn sie gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch der Höhe nach marktüblich sind. Die Region Hannover hat in Kooperation mit den Regionskommunen eine Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der angemessenen Sachkosten festgelegt. Für die Ermittlung angemessener Sachkosten ist der Mietspiegel der Kommune hinzuzuziehen. Als Basis der raumbezogenen Sachkosten wurden räumliche Standards an die Raumgrößen für Kindertagesstätten angelehnt. Darüber hinaus werden pauschalierte Kosten für Verbrauchsmaterialien, Beschäftigungsmaterial, Verpflegung und Verwaltungskosten berücksichtigt.

Für die Stadt Neustadt a. Rbge. ergibt sich gem. den Vorgaben der Region Hannover bei einer durchschnittlichen 8-stündigen Betreuung eine Sachkostenpauschale in Höhe von 300 EUR, sofern die Kindertagespflegeperson die Betreuung in eigenen Räumen durchführt.

Bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen liegt eine leicht höhere Sachkostenpauschale in Höhe von 330 EUR (bei durchschnittlich 8-stündiger Betreuung) vor. Andere geeignete Räume sind Räume, die nicht privat genutzt werden, z. B. Einliegerwohnung, Schule, Mehrgenerationshaus etc. Die Stadt Neustadt a. Rbge. erstattet den Tagespflegepersonen bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen bereits ein höheres zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 EUR pro Kind und Monat, somit insgesamt 350 EUR.

Damit bleibt die Sachkostenpauschale für beide Bereiche, in eigenen und angemieteten Räumen, zzt. ebenfalls unverändert.

3. Die redaktionellen Änderungen des neu eingefügten § 10 entsprechen den bereits zuvor in der Anlage 1 zur Satzung bestehenden Regelungen (ehemalige Anlage 1: Zusatzleistungen für Großtagespflegestellen). Zudem wurde die Antragsberechtigung auf alle Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Schaffung neuer Plätze ausgeweitet.

Die Verwaltung empfiehlt den geänderten Abschluss des Vertrages mit der Region Hannover und die damit einhergehende Änderung der Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf der Grundlage von § 13 Nds. AG SGB VIII. Kindertagespflege ist ein unverzichtbares Betreuungsangebot im Rahmen der frühkindlichen Förderung. In Neustadt a. Rbge. werden zzt. 87 Kinder durch 22 Kindertagespflegepersonen betreut. Damit ist dieser Bereich ein wichtiger Bestandteil innerhalb der Kinderbetreuung im Stadtgebiet. Zudem wurde die Kindertagespflege durch Novellierungen des SGB VIII und NKiTaG als fester Baustein zur Erfüllung des Rechtsanspruches etabliert. Kindertagespflege wird überwiegend für unter 3-Jährige oder für die Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen. Um Familien im Rahmen aller bestehenden Betreuungsangebote in Neustadt a. Rbge. umfassend beraten zu können, sollte die Aufgabe Tagespflege weiterhin vor Ort durchgeführt werden. Zudem führen die differenzierten Regelungen zur Stärkung des Betreuungsangebotes und erfordern nach derzeitigem Stand keine erhöhten Haushaltsmittelbedarfe.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt. Der Zugang zum öffentlichen Angebot an Kinderbetreuungsplätzen ist transparent und basiert auf sachgerechten, einheitlichen und für alle verbindlichen Kriterien.

Auswirkungen auf den Haushalt

Es ergeben sich keine Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Zurzeit werden in Neustadt a. Rbge. 87 Kinder von 22 Kindertagespflegepersonen betreut. Es gibt in Neustadt a. Rbge. drei Großtagespflegestellen in Lutter, Bordenau und der Kernstadt.

Die Sachkostenpauschale entspricht bereits den Vorgaben einer angemessenen Pauschale.

Die erhöhte Förderleistung für die Betreuung von Kindern mit besonderem pädagogischen Förderbedarf kommt in Neustadt a. Rbge. nicht zum Tragen, da es aktuell keine Tagespflegeperson gibt, die die Voraussetzungen (Qualifikation) für eine solche Betreuung erfüllt.

Die Förderung zur Schaffung neuer Tagespflegeplätze für bauliche Maßnahmen und Ausstattung war bisher lediglich für Großtagespflegestellen vorgesehen. Auch durch die Ausweitung auf alle Kindertagespflegepersonen ist hier kein signifikanter Anstieg an baulichen Maßnahmen zu erwarten. Bisher wurden durch Großtagespflegestellen keine Zuschüsse für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen.

So geht es weiter

Nach positivem Ratsbeschluss erfolgt der Vertragsschluss, rückwirkend zum 01.01.2025 zwischen der Region Hannover und der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

Sachgebiet 512 - Kindertagesbetreuung Verwaltung -

Anlage 1 öff - Vertrag Kindertagespflege mit der Region Hannover
Anlage 2 öff - 7. Änderungssatzung Kindertagespflege
Anlage 3 öff - Synopse zum Kindertagespflege-Vertrag
Anlage 4 öff - Synopse zur Kindertagespflegesatzung